

## 12.2. Die sozialistische Gesetzlichkeit als Grundprinzip der Tätigkeit der Staatsorgane

### 12.2.1. Inhalt und Umfang der Verantwortung der Staatsorgane für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Die sozialistische Gesetzlichkeit ist ein grundlegendes Prinzip der Tätigkeit aller staatlichen Organe, Einrichtungen, Betriebe und Genossenschaften. *Es ist nicht nur die Aufgabe der Justiz- und Sicherheitsorgane, die strikte Einhaltung des Rechts zu sichern; vielmehr trägt jedes staatliche Organ (und damit jeder Staats- und Wirtschaftsfunktionär) entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung eines bestimmten Bereiches gesellschaftlicher Beziehungen auch Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit.* Diese Verantwortung wird dadurch bestimmt, daß die sozialistische Gesetzlichkeit sowohl Prinzip der staatlichen Tätigkeit als auch Prinzip des Verhaltens aller an den gesellschaftlichen Verhältnissen Beteiligten (allgemeines Verhaltensprinzip) ist.<sup>31</sup>

*Die Verantwortung der staatlichen Organe umfaßt folglich die strikte Beachtung der Gesetzlichkeit in der eigenen Tätigkeit bzw. in der Arbeit der betreffenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und erstreckt sich zum anderen auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Aufgabenbereich des betreffenden staatlichen Organs, d. h. in dem Bereich gesellschaftlicher Beziehungen, der durch das betreffende Organ geleitet wird.*

Die gesamte Tätigkeit der staatlichen Organe sowie der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre vollzieht sich auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer von übergeordneten Staatsorganen erlassener Rechtsakte. Das ist in der Verfassung, in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt. So nimmt der Staatsrat „die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind“ (Art. 66 Abs. 1 Verfassung). Der Ministerrat „erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer“ (§ 2 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GBl. I S. 253). „Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen“ (Art. 81 Abs. 2 Verfassung).

Zugleich sind in der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen staatlichen Organe näher bestimmt und abgegrenzt. Das ist eine wesentliche Bedingung dafür, daß jedes staatliche Organ seine spezifische Verantwortung bei der Durchführung der einheitlichen Staatspolitik wahrnehmen kann. *Für jedes staatliche Organ und für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär gilt der Grundsatz, daß die übertragenen Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen sind, wozu die jeweiligen Befugnisse ausgeübt werden.*

31 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, a. a. O., S. 82.